Bundes=Begirfs=Gericht Bezirf Maffachufetts.

Alfred D. Littleton und Benoffen gegen Oliver Ditfon Co.

Urteil des Berichtshofs. 1. August 1894.

Colt, 3. Diefer Rechtsfall ftellt eine neue und wichtige Frage

unter dem Copyright=Gefet vom 3. März 1891. Die Kläger, Unterthanen von Groß=Britannien und Mufitverleger, haben Coppright für drei musikalische Kompositionen erlangt zwei derfelben find in Form von Bogenmufit und eine, eine Rantate, besteht aus einigen 90 Seiten Mufit, Die in Buchform gebunden und mit einem Papierumschlage versehen find. Zwei diefer Stude find von Eleftrotypplatten und eins mittels lithographischen Berfahrens vom Steine gedrudt. Die Frage in diefem Rechtsfalle ift ob eine musitalische Komposition als ein Buch, beziehentlich eine Lithographie im Sinne des Borbehaltes in Abf. 3 des Befeges an: zusehen ift, welcher Borbehalt erflärt, daß im Falle seines Buches, einer Photographie, eines Farbendruds, oder einer Lithographie-Die zwei Eremplare, welche in der Geschäftsstelle des Bibliothefars

einigten Staaten bergeftellt worden fein muffen. Das Gefeg vom 3. Märg 1891 ift eine Erweiterung des damals bestehenden Coppright=Befenes; die hauptfächlichfte Beränderung welche gemacht murde, ift die Ausdehnung der Berechtigung gum Copyright auf Ausländer, indem die Beschränfung auf das Bürgertum oder den Aufenthalt, die das alte Wefen enthielt, entfernt wurde, und daher wird es auch mitunter das Internationale Copy-

des Gefetjes zu hinterlegen find, innerhalb des Gebietes der Ber-

right=Gefen genannt. Abf. 1 befaßt fich mit den jum Coppright zugelaffenen Gegen=

ftanden und beftimmt, daß

»die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Eigentümer eines Buches, einer Land= oder Seefarte, eines Planes, eines dramatifchen Wertes, einer musikalischen Komposition, eines Stiches, Bolgschnittes, einer Abbildung ober einer Photographie oder deren Megativ, oder eines Gemaldes, einer Zeichnung, eines Farbendrudes, einer Statue, Stulptur . . . . wenn fie die Borfchriften Diefes Befeges erfullen, bas ausschliefliche Recht haben gur erften und wiederholten Drudlegung, Beröffentlichung. u. f. w.

Abf. 3 führt die zu erfüllenden Bedingungen auf und fagt:

Bum Urheberichun foll jemand nur dann berechtigt fein, wenn er an oder vor dem Tage der Beröffentlichung im In- oder Auslande die Einlieferung direft an die Geschäftsstelle des Bibliothefars des Kongreffes oder an eine Boftanftalt im Bereiche der Bereinigten Staaten unter der Adresse des Bibliothefars des Rongreffes beforgt von einem gedrudten Titel des Buches, der Land= oder Seefarte, des Planes, des dramatifchen Werkes, der musikalifchen Romposition, des Stiches, des Solzichnittes, der Abbildung, Photographie oder des Farbendrudes oder von einer Befchreibung des Gemäldes, der Zeichnung, Statue, Stulptur . . .

für welche er Urheberschutz erlangen will; und wenn er ferner nicht später als am Tage der Beröffentlichung im Inoder Auslande an die Geschäftsftelle des Bibliothefars . . . . oder an eine Poftanftalt im Bereiche ber Bereinigten Staaten unter der Adresse des Bibliothefars . . . einliefert zwei Eremplare des zum Schutze angemeldeten Buches, der Land= oder Secfarte, des dramatischen Werkes, der musikalischen Komposition, des Stiches, Farbendruces, Solzichnittes, der Abbildung oder Photographie, ober im Falle eines Gemaldes, einer Beichnung, Statue, Sfulptur, oder eines Modelles beg. Entwurfes für ein Wert der ichonen Runfte eine photographische Reproduktion berfelben; Es ift aber Bedingung, bag im Talle eines Buches, einer Photographie, eines Farbendrudes, oder einer Lithographie die beiden nach obiger Borichrift einzureichen= den Exemplare von im Bereiche der Bereinigten Staaten gefegten Typen, oder von Stereotypplatten berfelben, oder von Regativen, lithographischen Steinen, welche im Bereiche ber Bereinigten Staaten bergeftellt worden find, oder beren Umdruden (lleberdruden) gedrudt worden fein follen.

Rach dem Wortlaut Diefer Berfügung icheint es flar, daß Bud, nicht beftimmt war, .mufifalifche Rompofition. ju umfaffen. In dem Abfag, welcher die Gegenstände aufführt, welche copyrightfähig find, wird -musikalische Komposition. als etwas Berichiedenes von Buch. erwähnt, und wir finden diefe felbe Unterscheidung zweimal durchgeführt in dem vorhergehenden Teile des Abidnittes, welcher den Borbehalt enthält. Es ift ebenjo ver= nunftgemäß anzunehmen, daß "Buch" und "mufifalische Kompofi= tione fich auf verschiedene Gegenstände ebenso fehr beziehen follten, wie Land: ober Secfarte, Blan, Stich und andere aufgeführte

Begenstände.

hergestellt worden sein muffen, so wurde er fie in die Liste von Artifeln, die diefer Restrittion unterworfen find, haben aufnehmen muffen. Die Weglaffung von amufikalischer Romposition. wie auch von Karte, Plan, Stich und anderen vorher aufgegählten Begen= ftanden in dem Borbehalt ift fehr bedeutsam, indem fie anzeigt, daß Rongreß niemals die Absicht hatte die Beschränfung auf irgend einen diefer Begenftande auszudehnen. Und gleicherweife in Bezug auf Lithographie; hatte Rongreß beabsichtigt, durch diefes Wort eine musikalische Romposition zu beden, die auf lithographischem Wege hergestellt ift, so murbe er feine Absicht in flaren und un= zweidentigen Worten ausgedrudt haben, mit Rudficht auf die in andern Teilen des Gefetes gebrauchte Sprache.

Benn irgend ein Zweifel über die Bedeutung des Gefetes obwaltet, fo ift es angezeigt, die Geschichte der Gesetgebung, die fich auf den Gegenstand bezieht, zu untersuchen, um, wenn möglich, die Abficht des Kongreffes festzustellen. Als das Befet das Baus paf= fierte, beschränfte fich diefer Borbehalt auf . Buch .; aber als es vor den Senat fam, wurde ein Bufat vorgeschlagen und angenommen, der den Borbehalt auf verschiedene andere schutzfähige Gegenstände ausdehnte, wie g. B. Land= oder Seefarte, dramatifches Wert, mu=

fifalifche Romposition, Stich, Bolgichnitt, Abbildung 2c.

Es wurde ein Ronfereng-Romitee ernannt und es fam ein Rompromit zu ftande, welcher den Borbehalt des Daufes er= weiterte, indem er .Photographie", .Farbendrudt, .Lithographie" hingufugte, und in diefer Form wurde das Befet endgiltig an= genommen. In der Debatte im Senat wurde darauf hingewiesen, daß .mufitalifche Komposition aus bem Borbehalt ausgeschieden worden war. Die erste und grundsätliche Regel bei Auslegung von Gefegen ift, die Absicht der gesetgebenden Rorperschaft gur Musführung gur bringen, wenn diefe festgestellt werden fann, und ich denke, daß eine Untersuchung der Unterhandlungen im Rongreß zeigt, daß die Absicht bestand, musikalische Kompositionen von der Wirfung Diefes Borbehaltes auszunehmen.

Buch ift in den auf Coppright bezüglichen Befegen feit 1831 von amusikalischer Rompositione unterschieden worden. Die spe= gielle Bezeichnung eines Gegenstandes in einem Gefetze oder in einer Reihe von Gefegen fordert, daß folder Gegenftand für fich felbst behandelt werde, und ichließt ihn von allgemeinen Bezeich=

nungen im felben oder weiteren Befegen aus.

Benn man im popularen Sinne und einfach mit Rudficht auf die außere Form fagen darf, daß Buch auch eine musikalische Romposition. bezeichnen fann, fo muß die Antwort auf diese Ginwendung fein, daß, wo zwei Worte eines Befeges gleichzeitig ge= braucht worden, von denen eines generell das andere dedt, der gebräuchlichere Ausdruck benutt wird, mit der Absicht, daß dadurch der generelle ausgeschloffen wird.

Die Brundlage, worauf diefe Regel von fpezieller Bezeichnung ruht, ift, daß eine derartige Bezeichnung die Abficht der Befetgeber befundet, die fpegiell genannten Begenftande von der gene= rellen Bezeichnung, die fie fonft auch umfaffen fonnte, auszu=

Die englischen Entscheidungen, welche der Beklagte anführt, um zu beweisen, daß Buch "mufitalische Komposition" in fich begreife, find nicht ftichhaltig, ba das Landesgesetz ber beiden Länder verschieden ift. Auch die angeführten amerikanischen Ent= icheidungen helfen dem Beklagten nicht. In feinem diefer Fälle ift die Frage je entschieden worden, ob eine amufikalische Rompositione ein Buch" ift. Budem mug im Auge behalten werden, dag nicht gerade die Frage gestellt wird, ob eine musikalische Komposition je als ein Buch betrachtet werden fann, fondern ob der Rongreg im Gefege vom 3. Marg 1891 beabsichtigt hat, musikalische Kom= positionen dem angeführten Borbehalte zu unterwerfen.

Auch glaube ich nicht, daß die Definitionen eines Wörterbuches uns viel helfen fonnen, weil das Wort in fo verschiedenem Sinne

gebräuchlich ift, 2c. . .

Betrachten wir die naturgemäße Lesart des Gesetzes, die Ab= ficht des Rongreffes und die Regeln, welchen die Auslegung von Landesgeseigen unterworfen ift, so bin ich der Meinung, daß die Rläger die Borichriften des Gefeges vom 3. Marg 1891 hinfichtlich der drei mufikalifchen Rompositionen erfüllt haben und dag dem Berklagten verboten werden muß, diese Rompositionen oder einen wesentlichen Teil derfelben nachzudruden, zu veröffentlichen oder gum Berfaufe gu bringen.

Einhaltsbefehl bewilligt.

## Fachfalender für den Rolportage=Buchhandel 1895.

Bearbeitet von Friedrich Streißler. 160. 127 G. Leipzig, C. D. Jahn.

Im zweiten Jahrgange ift vor furgem der Streifler'iche Jachfalender für den Rolportage = Buchhandel für das Jahr 1895 Batte Rongreß beabsichtigt, eine musikalische Romposition unter erschienen und bringt wieder manches Zwedentsprechende. Das Diejenigen fougjabigen Gegenftande gu ftellen, welche im Inlande Ralendarium zeichnet fich vor gewöhnlichen feiner Art als Fach-